

A n t r a g

der Landesregierung

Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012

Der Minister der Finanzen hat mit am 17. Dezember 2013 eingegangenem Schreiben gemäß Artikel 120 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht (Teil III der Haushaltsrechnung) für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt und zugleich namens der Landesregierung beantragt, die Landesregierung für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Die Haushaltsrechnung 2012 wird gesondert an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses verteilt werden und kann im Übrigen in der Bibliothek des Landtags eingesehen werden.